

# RS Vwgh 1990/10/16 90/05/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.1990

## Index

L82000 Bauordnung  
L85004 Straßen Oberösterreich  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;  
BauRallg;  
LStVWG OÖ 1975 §57;  
VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Das OÖ LStVWG 1975 enthält keine Regelung, die es der LReg verbieten würde, den Baubescheid zugleich mit dem auf den dort getroffenen Feststellungen aufbauenden Enteignungsbescheid zu erlassen. Durch den gleichzeitigen Abspruch über die beantragte Baubewilligung und die Enteignung liegt demnach keine Rechtsverletzung vor. Die Überprüfbarkeit durch den VwGH hinsichtlich der Zulässigkeit der Trassenführung ist auch bei dieser Vorgangsweise nicht ausgeschlossen

(Hinweis E 17.6.1980, 523, 525/78, VwSlg 10162 A/1980).

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Trennbarkeit gesonderter Abspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050131.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>